

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Mag. Eva Petrik und Johannes Prochaska, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 27. April 1990, betreffend den Entwurf eines Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990.

Die gefertigten ÖVP-Abgeordneten stellen gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

"§ 10 des vorliegenden Entwurfs des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes 1990 ist wie folgt abzuändern:

Jugendwohlfahrtsbeirat, Kinder- und Jugendanwaltschaft

- § 10 (1) Für Fragen der Jugendwohlfahrt ist ein Jugendwohlfahrtsbeirat einzurichten, der beratende Funktion hat.
- (2) Diesem Beirat gehören an:
- a) Der für Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige amtsführende Stadtrat als Vorsitzender.
 - b) Der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien mit Aufgaben der Jugendwohlfahrt betraut ist.
 - c) Drei Vertreter von Bezirksjugendämtern.
 - d) Je ein Vertreter aller gemäß § 8 anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträger.
 - e) Je ein Vertreter der im Wiener Landtag vertretenen Parteien.
- (3) Der Jugendwohlfahrtsbeirat ist mindestens zweimal jährlich sowie auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Der Jugendwohlfahrtsbeirat hat aus seiner Mitte einen Ausschuß zu wählen, der als Kollegialorgan die Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft ausübt und aus 3 Personen besteht, wovon mindestens eine Person aus dem Kreis der Vertreter der anerkannten freien Jugendwohlfahrtsträger zu wählen ist. Die Kinder- und Jugendwohlfahrtsanwaltschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Wahrnehmung der Interessen des Personenkreises, der von der Jugendwohlfahrt erfaßt ist, insbesondere Überprüfung der gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die positiven bzw. negativen Einfluß auf diese Personen haben.

- b) Stellungnahmen, Hinweise, Anregungen etc. an Körperschaften der Gesetzgebung und Vollziehung über Tatsachen oder Entwicklungen, die den, von der Jugendwohlfahrt erfaßten Personenkreis gefährden oder beeinträchtigen, wie Prüfung von Gesetzesentwürfen in dieser Hinsicht.
 - c) Vermittlung bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen der Behörde und gesetzlichen Vertretern, Erziehungsberechtigter und Minderjährigen über Pflege und Erziehung.
- (5) Die Tätigkeit der Mitglieder des Jugendwohlfahrtsbeirates und der Kinder- und Jugendanwaltschaft ist ehrenamtlich.
 - (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte und Vorbereitungen der Sitzungen ist vom Magistrat der notwendige Personal- und Sachaufwand zur Verfügung zu stellen.
 - (7) Über die Tätigkeit des Jugendwohlfahrtsbeirates, der Kinder- und Jugendanwaltschaft sowie der aktuellen Situation des Personenkreises, der von der Jugendwohlfahrt erfaßt ist, ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der dem Wiener Landtag vorzulegen ist.
 - (8) Die näheren Bestimmungen sind von der Landesregierung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

E. P. ...
A. ...
R. Wallner
A. ...
Maria Theresia-Kakut